

Gumbinner Kreisblatt.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag
und kostet 3 Mark jährlich

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur:
Fritz Krüger in Gumbinnen.
Druck: Krauseneds Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die
begepaltene Zeile 15 Pf.

Nr. 22

Ausgegeben G u m b i n n e n, den 28. Mai

1914

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 429. Im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister und mit dem Reichschatzamt sind von uns folgende Leitsätze betreffend die Verrechnung der zur Deckung von Forderungen des Reichs- und des Landfiskus im Zwangsvollstreckungsverfahren beigetriebenen Abgaben und Kostenbeiträge aufgestellt worden:

I. Bei der Zwangsvollstreckung lediglich wegen einer Reichsabgabe ist der eingegangene Betrag in erster Linie zu deren Deckung zu verwenden und der etwa verbleibende Rest auf die Beitreibungskosten zu verrechnen.

II. Ist infolge desgleichen tatsächlichen oder Rechtsvorganges neben der Reichsabgabe gleichzeitig eine Landesabgabe einzuziehen und reicht der eingegangene Betrag zwar zur Deckung der Abgabensforderungen, nicht aber auch zur Deckung der Beitreibungskosten aus, so ist die Reichsabgabe zum vollen Betrage zu vereinnahmen, während mit dem Reste der eingegangenen Gelder nach Maßgabe des § 55 der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, zu verfahren ist.

III. Reicht im Falle zu II der eingegangene Betrag auch zur Deckung der Abgabensforderungen nicht aus, so ist er verhältnismäßig auf sie zu verreisen. Der dabei auf die Reichsabgabe entfallende Betrag ist in dem Einnahmehudche für diese Reichsabgabe zu vereinnahmen, während mit dem Restbetrage nach Maßgabe des oben erwähnten § 55 der Verordnung vom 15. November 1899 zu verfahren ist.

IV. Sind mit einer Reichsabgabe Staats- oder Gemeindegabekn beizutreiben, die nicht durch denselben tatsächlichen oder Rechtsvorgang begründet sind, so darf die Einziehung der Reichsabgabe nicht etwa zurückgestellt werden; es ist vielmehr wegen aller Forderungen gleichzeitig vorzugehen. Reicht der eingezogene Betrag zur Deckung der Abgabensforderungen und der Kosten nicht aus, so sind aus ihm zunächst die Beitreibungskosten zu decken, während der Rest auf alle Forderungen gleichmäßig zu verreisen ist.

Soweit mit dem in diesem Jahre zur Veranlagung kommenden Wehrbeiträge Staats- oder Gemeindegabekn beizutreiben sind, finden die Bestimmungen zu IV Anwendung.

Nach diesen Leitsätzen ist künftig zu verfahren.

Je ein Abdruck der Verfügung für die Vorsitzenden der Veranlagungskommission und für die Kreisstellen liegt bei.

Zusatz für die Herren Regierungspräsidenten:

Die Leitsätze sind in den Regierungsamtsblättern zu veröffentlichen.

Berlin C. 2, den 9. April 1914.

Der Minister des Innern.

Am Auftrage: gez. von K e r o l k y.

Der Finanzminister.

Am Auftrage: gez. D e i n k e.

Nr. 430. Auf Beschluß des Bundesrats findet im Deutschen Reiche am 2. Juni 1914, wie im Vorjahre, wiederum eine allgemeine Hirschenzählung der Schweine statt.

Bei der Wichtigkeit dieser Zählung darf erwartet werden, daß in allen Gemeinden und Amtsbezirken geeignete Personen sich bereit finden lassen werden, das Zählgebäude zu überneh-

men. Insbesondere werden die Staats- und Gemeindebeamten, besonders die Lehrer, ersucht, sich bei der Zählung sowohl durch eigene tätige Mitwirkung, als auch durch Belehrung des Publikums zu beteiligen.

Auch wird darauf hingewiesen, daß die Zählung nur amtlichen statistischen Zwecken, aber keinerlei Steuerzwecken dient.

Gumbinnen, den 13. Mai 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 431. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265), sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) wird von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1. In die ländliche Baupolizeiverordnung vom 2. Dezember 1911 (Sonder-Beilage des Amtsblattes 1911 Stück 49) wird unter Abschnitt VI Schlußbestimmungen, folgender Paragraph) eingefügt:

„§ 35. Durch Ortspolizeiverordnung können über die Bestimmungen dieser Baupolizeiverordnung hinausgehende Vorschriften erlassen werden.“

§ 2. Der bisherige § 35 erhält die Nr. § 35a.

§ 3. Die Polizeiverordnungen vom 9. Februar 1914 (Amtsblatt 1914 S. 74) und vom 17. März 1914 (Amtsblatt 1914 S. 124) werden aus formellen Gründen aufgehoben.

Gumbinnen, den 11. Mai 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Indem ich vorstehende Polizeiverordnung hiermit veröffentlichen, erlaube ich wiederholt die Herren Amtsvorsteher für den Fall, daß sie über die Bestimmungen der ländlichen Baupolizeiordnung vom 2. Dezember 1911 hinausgehende Vorschriften treffen wollen, mir hierüber Bericht zu erstatten und die zu erlassende Polizeiverordnung im Entwurf beizufügen.

Gumbinnen, den 18. Mai 1914.

Der Landrat.

Nr. 432. In der Viehstudenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 ist bei einigen Zeichen, namentlich bei Maul- und Blausenke, Pockenke, Munde und Hof vorgekriechen, daß vor Aufhebung der Schutzmaßregeln die Abheilung der erkrankten Tiere und die Unverderblichkeit des Bestandes von dem beamteten Tierarzt festgestellt werden müssen, daß ferner die nach den Vorschriften etwa noch abzuwartende Schutzfrist von dem Zeitpunkt der Feststellung der Abheilung oder der Unverderblichkeit ab zu rechnen ist. In diesen Fällen ist also, da der beamtete Tierarzt auch die Desinfektion abzunehmen hat, vor Aufhebung der Schutzmaßregeln eine zweigmalige Anwesenheit im Zeichengehöft erforderlich, ehe die Zeuche für erloschen erklärt werden kann. Bei anderen Zeichen, namentlich bei Schweinepest, Schweinepocken, Pestlauf und Gestütscholera, ist eine einmalige Anwesenheit

lung der Abheilung der Seuche oder der Unverdächtigkeit des Bestandes nicht vorgeschrieben. Es sind Zweifel darüber entstanden, ob in diesen Fällen auf die Mitwirkung des beamteten Tierarztes bei Feststellung der Abheilung der Seuche verzichtet werden kann, und ob auf die bloße Anzeige des Besitzers hin, daß die Seuche abgeheilt sei, die Desinfektion angeordnet und durchgeführt werden soll.

Grundsätzlich wird davon auszugehen sein, daß die amtstierärztliche Feststellung der Abheilung nur dann stattzufinden hat, wenn sie in der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 ausdrücklich vorgeschrieben ist. Bei Schweine-seuche, Arelauf und Geflügelcholera wird auch auf die Mitwirkung des beamteten Tierarztes bei Feststellung der Abheilung unbedenklich verzichtet werden können. Nur bei Schweinepest ist sie bei der größeren Bedeutung dieser Seuche von verschiedenen Seiten als wünschenswert bezeichnet worden. Es ist aber zu berücksichtigen, daß der beamtete Tierarzt bei der Schweinepest — wie übrigens auch bei Schweine-seuche — gelegentlich der Abnahme der Desinfektion den Bestand besichtigen, dabei die Angaben des Besitzers über die Abheilung der Seuche nachprüfen und wegen anderweitiger Bemessung der Sperrfrist bei der Polizeibehörde das Erforderliche veranlassen kann, falls die Angaben des Besitzers über die Abheilung nicht zutreffend erscheinen. Auch bei Schweinepest muß daher bis auf weiteres daran festgehalten werden, daß von der amtstierärztlichen Feststellung der Unverdächtigkeit des Bestandes abzuweichen ist.

Berlin W. 9, den 4. April 1914.
Ministerium für Landwirtschaft, Lomänen und Forsten.

Vorstehenden Ministerialerlaß teile ich hiermit den Orts-polizeibehörden zur Beachtung mit.
Gumbinnen, den 22. Mai 1914.
Der Landrat.

Nr. 433. Wegen Verzinsung auf Grund rechtskräftiger Ent-scheidung zu erstattender Wehrbeiträge (§ 50 Satz 2 des Wehr-beitragsgesetzes) und vorausgezählter Teilbeträge (§ 51 Abs. 2 a. a. O.) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler (Reichshofkammer) folgendes:

- 1) Die auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstatten-den Beträge sind mit 4 vom Hundert vom Tage der Ein-zahlung des zu erstattenden Betrags an zu verzinsen.
- 2) Bei der Berechnung der Zinsen ist der Tag der Rückzah-lung, dagegen nicht der Tag der Einzahlung gutzurechnen.
- 3) Bei der Zinsberechnung nach § 51 Abs. 2 des Wehr-beitragsgesetzes, § 60 Abs. 4 der Ausführungsbestimmun-gen des Bundesrats ist der gesetzliche Zahlungstag, nicht aber der Tag der Einzahlung mitzuzählen.
- 4) Das Jahr ist zu 360 Tagen und der Monat zu 30 Tagen anzunehmen.

Berlin C. 2, den 7. April 1914.
Der Finanzminister.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis und ersuche den Magistrat und die Gemeindevor-stehrer, die Hebestellen mit diesen Bestimmungen bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 20. Mai 1914.
Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Nr. 434. Es ist neuerdings vorgekommen, daß es einem im Inlande zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurteilten, dem-nächst an das Ausland auszuliefernden schweren Verbrecher gelungen war, gelegentlich seiner Zurückführung von einer außerhalb der Strafvollzugsanstalt abgehaltenen Gerichtsver-handlung dem ihn begleitenden Ziviltransporteur zu ent-weichen.

Dies gibt mir Veranlassung die Herren Amtsvorsteher zu ersuchen, den Transport besonders gefährlicher Verbrecher nicht Ziviltransporteuren, sondern nur durchaus zuverlässigen und bewaffneten Berufsbeamten zu übertragen. Ich stelle anheim, in diesen Fällen meine Vermittelung nachzusehen.

Gumbinnen, den 23. Mai 1914.
Der Landrat.

Nr. 435. Nach einer Mitteilung der russischen Regierung stehen den russischen Auslandsvertretern besondere Mittel zur Verfügung, aus denen die Kosten für die Beerdigung im Aus-land gestorbener mittelloser russischer Untertanen bestritten werden können. Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, in vor-kommenden Fällen mir sofort Nachricht zu geben, damit ich mich mit der zuständigen russischen Auslandsvertretung wegen Uebernahme der fraglichen Kosten telegraphisch in Ver-bindung setzen kann.

Gumbinnen, den 23. Mai 1914.
Der Landrat.

Nr. 436. Nach der königlichen Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Landesver-tretung, haben im November d. J. die Neuwahlen zur Ärzte-kammer stattzufinden. Die Liste der Wahlberechtigten des Wahlbezirks Gumbinnen wird in den Diensträumen des Kö-niglichen Landratsamts während des Monats Juni öffentlich ausliegen.

Einsendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb 14 Tagen nach be-endigter Auslegung der Liste bei dem Vorstände der Ärzte-kammer anzubringen. Gegen die hierauf ergehende Entschei-dung findet innerhalb vierzehn Tagen Beschwerde an den Herrn Oberpräsidenten statt, welcher endgültig entscheidet.
Königsberg, im Mai 1914.

Der Vorstand
der Ärztekammer für die Provinz Ostpreußen.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung hiermit ver-öffentliche, bemerke ich, daß die Liste der Wahlberechtigten in meinem Geschäftszimmer vom 1. bis 15. Juni d. J. öffent-lich ausliegt.

Gumbinnen, den 16. Mai 1914.
Der Landrat.

Nr. 437. Am 1. Januar d. J. ist das neue Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (R.-G.-Bl. S. 583) in Kraft getreten.

Ich ersuche die hiesige Stadtpolizeiverwaltung sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher sich mit den Vorschriften des neuen Gesetzes genau bekannt zu machen.

Das im Verlage von Carl Heymann in Berlin erschie-nene Buch „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913“ von Th. Meyer (Preis gebunden 3 Mark) wird hierbei ein brauchbares Hilfsmittel sein.

Ich empfehle die Anschaffung dieses Werks.
Gumbinnen, den 16. Mai 1914.
Der Landrat.

Nr. 438. Infolge des Aufrufs für eine Rote Kreuz-Samm-lung zugunsten der freiwilligen Krankenpflege im Kriege sind bei mir weiter eingegangen: Gesammelt in der Gemeinde Schepföfen 7 M. 50 Pf., dazu laut Bekanntmachung vom 19. d. Mts. 62 M. 50 Pf., insgesamt bis jetzt 70 M.

Um Einwendung weiterer Spenden wird dringend ge-beten.

Gumbinnen, den 23. Mai 1914.
Der Landrat.

Nr. 439. Der kom. Amtsvorsteher des Amtsbezirks Bru-nschinken Rechnungsrat Maß hier selbst ist vom 24. d. M. ab auf die Dauer von 6 Wochen verreist. Mit seiner dienstlichen Vertretung ist während dieser Zeit der Amtsvorsteher Ziegler hier selbst betraut.

Gumbinnen, den 22. Mai 1914.
Der Landrat.

Nr. 440. Die Wahl des Besitzers Wallat in Eßerninglen zum Steuererheber für die gleichnamige Driehaft habe ich be-trätigt.

Gumbinnen, den 19. Mai 1914.
Der Landrat.

Nr. 441. Es sind gewählt:
 für die Gemeinde Kampfschleichen Besitzer Kris Jeneit
 zum Gemeindevorsteher;
 für die Gemeinde Lützen Gutsbesitzer Otto Radjchun
 zum 1. Schöffen, Besitzer Gustav Heddig zum 2. Schöffen
 und Fleischnfabrikant Max Heddig zum stellv. Schöffen.
 Diese Wahlen habe ich bestätigt.
 Gumbinnen, den 25. Mai 1914.
 Der Landrat.

Nr. 442. Der Arbeiter Wilhelm Krause in Tublaufen ist
 zum Amtsboten für den Amtsbezirk Buspern bestellt und von
 mir bestätigt worden.
 Gumbinnen, den 18. Mai 1914.
 Der Landrat.

Nr. 443. Der Besitzer Wilhelm Gerwinat in Ufballen ist
 zum Ortsassenrendanten für die Gemeinde Ufballen bestellt
 und von mir bestätigt worden.
 Gumbinnen, den 19. Mai 1914.
 Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
 Königl. Landrat.

Nr. 444. Der Besitzer Hermann Kahl in Antbrakupönen ist
 zum Wartenrat für die Gemeinde Antbrakupönen bestellt
 worden.
 Gumbinnen, den 15. Mai 1914.
 Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
 Königl. Landrat.

Nr. 445. Die Influenza unter dem Pferdebestande des Be-
 sitzers Lippert in Gr. Wersmüningken ist erloschen.
 Gumbinnen, den 19. Mai 1914.
 Der Landrat.

Nr. 446. Unter dem Pferdebestande des Besitzers Binat in
 Szurkupönen ist die Trufe ausgebrochen.
 Gumbinnen, den 22. Mai 1914.
 Der Landrat.

Nr. 447. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbe-
 stande des Rittergutsbesitzers Schäfer-Brodinnen, Kreis
 Insterburg, ist erloschen.
 Gumbinnen, den 23. Mai 1914.
 Der Landrat.

Nr. 448. Unter dem Viehbestande des Gutsbesitzers Lenknit
 in Freudenberg, Kreis Insterburg, ist Maul- und Klauen-
 seuche amtstierärztlich festgestellt worden.
 Gumbinnen, den 22. Mai 1914.
 Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 449. Auf vorherige Anfrage kauft noch etwas Roggen-
 langstroh.
 Proviantamt Gumbinnen.

Nr. 450. **Bekanntmachung.**
 Unsere Bekanntmachung vom 5. Mai cr. in Nr. 19 des
 Kreisblatts bezüglich der Zuteilung der Losfrauen in Lohn-
 stufe II bezieht sich nur auf die in der Industrie (Ziegelei und
 dergl.) beschäftigten Frauen.
 Ferner weisen wir noch darauf hin, daß mit Erlaubnis-
 schein versehene Hütetinder versicherungspflichtig sind.
 Gumbinnen, den 20. Mai 1914.
 Der Vorstand der Landfrauenkasse des Kreises Gumbinnen.
 Der Vorsitzende.
 Praeger.

Nichtamtlicher Teil.

Der Wert der natürlichen Staatsbrunnens Königl.
 Fachingen beruht auf seinem hygienischen Wert.

Bei Gicht



Bei
 Nierenleiden



Bei Harn- und
 Blasenleiden.

In unser Handelsregister B ist am
 24. April 1914 bei den Vereinigten Maschinen-
 fabriken Gumbinnen und Pöllfallen einge-
 tragen:

Nach dem durchgeführten Beschluß der
 Versammlung der Gesellschafter vom 27. Sep-
 tember 1913 ist das Stammkapital der Gesell-
 schaft um 20 000 M. erhöht und beträgt jetzt
 „450 000 M.“. Satz 1 des Gesellschafts-
 vertrages vom 29. Oktober 1906 ist durch
 Beschluß derselben Versammlung dahin ab-
 geändert: „die Gesellschaft wird durch minde-
 stens zwei Geschäftsführer vertreten.“ (Mit

Gumbinnen, königliches Amtsgericht.

Kreis-Füllenschau in Gumbinnen.

Zur Prämierung von Füllen aus dem Kreise
 Gumbinnen findet eine Schau am

**Donnerstag, den 4. Juni 1914, vorm. von 8 Uhr ab
 auf dem kleinen Platze vor dem Sodeiker Tore statt.**

Die angemeldeten Füllen müssen spätestens um 7 1/2 Uhr auf dem
 Ausstellungsplatze sein. Die Vorführung der prämierten Tiere
 beginnt um 11 Uhr. Während der Schau konzertiert eine Militär-Kapelle.
 Eine Restauration befindet sich in der Halle.

Eintrittskarten à 50 Pf., für nummerierte Sitzplätze à 75 Pf. sind
 an der Kasse auf dem Ausstellungsplatze zu haben.

Matthiae,

Vorsitzender des Landw. Kreisvereins Gumbinnen.

[37]



**Steckenpferd-
 Seife**

die beste Lilienmilch-Seife
 für zarte, weiße Haut und blen-
 dend schönen Teint Stück 50 Pfg.
 Ferner macht „Dada-Cream“
 rote und spröde Haut weiß und
 samtweich. Tube 50 Pfg. bei

Apoth. z. Altstadt; Art. Lindner; C. Fast Nfl.;
 Otto Lackner; Victor Fichtner; M. Olivier;
 A. Aurisch; Schmude & Wobbe. (21)



Schlachtpferde u. Fohlen
 kauft zu den höchsten Preisen
 und bittet um Angebote (33h)

Lieck, Königsberg i. Pr.,
 Littauer Wallstr. 11, Telephon 3556.

Inserate

finden im „Gumbinner Kreisblatt“
 die größte Beachtung.

**Marienburger
 Pferde-Lotterie.**

Ziehung 20. Juni 1914.

Hauptgewinne: 6 komplette elegante
 Equipagen mit Pferden und 47 einzelne
 Reit- und Wagenpferde. Ferner 200 silberne
 Uhren und 2400 Silbergewinne.

Loose à 1 Mark sind zu haben in der
 Expedition der Preuß.-Lit. Zeitung.
 Ein vornehmer, reeller

Jetzt bedeutende Preisermässigung!



Jetzt bedeutende Preisermässigung!